

15.08.86

V

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 18. September 1985
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Argentinien
über die Wehrpflicht von Doppelstaatern**

A. Zielsetzung

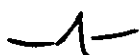
Das Vorhaben hat zum Ziel, Wehrpflichtigen, die die deutsche und die argentinische Staatsangehörigkeit haben, Rechtssicherheit darüber zu geben, daß sie nur von einem der beiden Vertragsstaaten zur Erfüllung der Wehrpflicht herangezogen werden. Regelmäßig soll dies der Vertragsstaat sein, in dem der Doppelstaater sich ständig aufhält. Ist ein Wehrpflichtiger in seinem Aufenthaltsstaat vom Wehrdienst befreit worden oder hat er die Wehrpflicht durch einen zivilen Ersatzdienst erfüllt, so soll dies auch gegenüber dem anderen Vertragsstaat gelten.

B. Lösung

Das am 18. September 1985 unterzeichnete Abkommen trifft die erforderlichen Regelungen.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Vertragsgesetzes soll das Abkommen die nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten.

Fristablauf: 26. 09. 86



C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit neuen Kosten belastet.

15.08.86

V

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 18. September 1985
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Argentinien
über die Wehrpflicht von Doppelstaatern**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (23) – 372 41 – We 32/86

Bonn, den 15. August 1986

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. September 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Argentinien über die Wehrpflicht von Doppelstaatern

mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Abkommens in deutscher und spanischer Sprache sowie die Denkschrift hierzu sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Kohl

Fristablauf: 26. 09. 86

346/86

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 18. September 1985
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Argentinien
über die Wehrpflicht von Doppelstaatern**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 18. September 1985 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Argentinien über die Wehrpflicht von Doppelstaatern wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 7 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 7 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Da das Abkommen nur Vereinbarungen über Rechtswirkungen enthält, die die Angehörigen des betroffenen Personenkreises vor einer doppelten Heranziehung zur Wehrpflicht schützen, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Argentinien
über die Wehrpflicht von Doppelstaatern**

**Convenio
entre la República Argentina
y la República Federal de Alemania
sobre la obligación de servicio militar
de las personas que poseen la doble nacionalidad**

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Argentinien - in dem Bestreben, Schwierigkeiten, die sich aus einer mehrfachen Heranziehung von Personen zum Wehrdienst ergeben, im Geiste freundschaftlichen Einvernehmens zu lösen -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die wehrdienstliche Stellung von Personen, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind und gleichzeitig die argentinische Staatsangehörigkeit nach argentinischem Recht besitzen, richtet sich nach den Bestimmungen dieses Abkommens.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Personen sind gegenüber derjenigen Vertragspartei wehrdienstpflichtig, in deren Gebiet sie ihren ständigen Aufenthalt haben.

Artikel 3

Wer seinen ständigen Aufenthalt im Gebiet eines dritten Staates hat und gegenüber beiden Vertragsparteien wehrdienstpflichtig ist, kann wählen, bei welcher Vertragspartei er seine Wehrpflicht erfüllen will.

Artikel 4

(1) Hat eine Person ihre Wehrpflicht gegenüber einer Vertragspartei im Einklang mit deren Rechtsvorschriften erfüllt, so gilt die gegenüber der anderen Vertragspartei bestehende Wehrpflicht als erfüllt. Dies gilt auch, wenn die Erfüllung der Wehrpflicht auf der Leistung eines zivilen Dienstes beruht.

(2) Ist eine Person von der Vertragspartei, der gegenüber sie nach Maßgabe des Art. 2 oder 3 wehrdienstpflichtig ist, von der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht aufgrund von Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei befreit worden, so ist die Befreiung auch gegenüber der anderen Vertragspartei verbindlich. Dies gilt auch, wenn die Person von der Leistung eines zivilen Dienstes zur Erfüllung der Wehrpflicht befreit worden ist.

(3) Die Vertragspartei, der gegenüber die Wehrpflicht erfüllt worden ist oder die eine Befreiung davon erteilt hat, stellt hierüber zur Vorlage bei der anderen Vertragspartei eine amtliche Bescheinigung aus.

La República Argentina y la República Federal de Alemania, en el deseo de resolver en amistoso acuerdo las dificultades que resultan de la doble convocación de personas para el servicio militar, han convenido lo siguiente:

Artículo 1

En cuanto al servicio militar de las personas que para la República Federal de Alemania son alemanas, de acuerdo con la Ley Fundamental y al mismo tiempo conforme al derecho argentino, poseen la ciudadanía argentina, su situación se rige por las disposiciones de este convenio.

Artículo 2

Las personas señaladas en el Art. 1 tienen obligación de cumplir con el servicio militar respecto a la parte contratante en cuyo territorio tengan su residencia permanente.

Artículo 3

Quien tuviera su residencia permanente en el territorio de un tercer estado y obligación de servicio militar con las dos partes contratantes, podrá elegir la parte contratante para la cual desea cumplir su servicio militar.

Artículo 4

(1) Al haber cumplido el servicio militar con una de las partes contratantes conforme a lo dispuesto por las disposiciones legales de la misma, el servicio militar se considerará cumplido también con la otra parte contratante. Esto rige igualmente cuando el servicio militar se cumple con un servicio alternativo en el ámbito civil.

(2) Si una persona, conforme a lo dispuesto en los Artículos 2 o 3 fue exceptuada del servicio militar para una parte contratante de acuerdo con las disposiciones legales en ella vigentes, quedará exceptuada también para con la otra parte contratante. Esto rige asimismo cuando la persona fue exceptuada de un servicio alternativo en el ámbito civil en cumplimiento del servicio militar.

(3) La parte contratante en la que se cumplió el servicio militar o que hubiera otorgado la exención del mismo, otorgará la correspondiente certificación oficial para ser presentada a la otra parte contratante.

Artikel 5

Die nach Maßgabe des Artikels 2 wehrdienstpflichtigen Personen werden gegebenenfalls zur Erfüllung der Reservewehrpflicht nur von derjenigen Vertragspartei herangezogen, in der sie ihren ständigen Aufenthalt haben. Eine nach Artikel 3 getroffene Wahl ist auch für die Reservewehrpflicht maßgeblich.

Artikel 6

Die vorstehenden Bestimmungen berühren nicht die Rechtsstellung der genannten Personen auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Buenos Aires ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch Notifikation gekündigt werden.

Geschehen zu Bonn am 18. September 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artículo 5

Las personas con obligación de cumplir el servicio militar de acuerdo con lo dispuesto en el Art. 2 dado el caso sólo serán convocadas para cumplir con el servicio militar de reserva por aquella parte contratante donde tengan establecida su residencia permanente. La decisión tomada de acuerdo con los lineamientos del Art. 3 rige asimismo para el servicio militar de reserva.

Artículo 6

Las disposiciones precedentes no afectan la posición jurídica de las mencionadas personas en cuanto a su nacionalidad.

Artículo 7

(1) Este convenio debe ser ratificado. El canje de los documentos de ratificación se realizará cuanto antes en Buenos Aires.

(2) Este convenio entrará en vigencia un mes después del canje de los documentos de ratificación.

(3) El convenio podrá ser denunciado por cada una de las partes contratantes mediante notificación con un preaviso de tres meses.

Hecho en Bonn, el 18 de septiembre de 1985, en dos ejemplares originales, en castellano y en alemán, siendo cada texto igualmente válido.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Por la República Federal de Alemania
Hans-Dietrich Genscher

Für die Republik Argentinien
Por la República Argentina
Dante Caputo

Denkschrift zum Abkommen

A. Allgemeines

In Argentinien leben ungefähr 200 000 Deutsche. Dort geborene Kinder deutscher Eltern haben sowohl die deutsche als auch die argentinische Staatsangehörigkeit. Für männliche Doppelstaater können sich aus der in beiden Vertragsstaaten bestehenden allgemeinen Wehrpflicht Schwierigkeiten ergeben, insbesondere wenn sie ihren ständigen Aufenthalt von dem einen in den anderen Vertragsstaat verlegen.

Das am 18. September 1985 nach langjährigen Verhandlungen in Bonn unterzeichnete deutsch-argentinische Abkommen gewährleistet, daß Wehrpflichtige, die beide Staatsangehörigkeiten besitzen, nicht zweimal Wehrdienst leisten müssen. Unabhängig von der jeweiligen gesetzlichen Ausgestaltung der Wehrpflicht in den Vertragsstaaten gibt das Abkommen Rechtssicherheit darüber, daß die einmalige Erfüllung der Wehrpflicht in einem Vertragsstaat auch vom anderen Vertragsstaat anerkannt wird.

Das Abkommen lehnt sich inhaltlich an Kapitel II des von der Bundesrepublik Deutschland 1969 ratifizierten (Europarat-)Übereinkommens vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (BGBl. 1969 II S. 1953) an. Ähnliche Vereinbarungen zum Schutz wehrpflichtiger Doppelstaater hat die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen zweiseitiger Abkommen mit Griechenland und Spanien abgeschlossen (Artikel 4 Abs. 1 des Niederlassungs- und Schiffsverkehrsvertrages vom 18. März 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland sowie Nr. 4 des Protokolls zu diesem Vertrag; BGBl. 1962 II S. 1505 und 1963 II S. 912; Artikel 6 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Niederlassungsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat vom 23. April 1970, BGBl. 1972 II S. 1041 und S. 1557).

B. Zu den Einzelbestimmungen

Artikel 1 umreißt den Geltungsbereich des Abkommens.

Artikel 2 bindet die Wehrdienstpflicht an das Land des ständigen Aufenthalts (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes).

Das Wahlrecht nach Artikel 3 bei Aufenthalt in einem dritten Staat ist ohne Bedeutung, solange die Wehrpflicht bei Auslandsdeutschen nach dem Wehrpflichtgesetz ruht (§ 1 Abs. 2) oder mangels eines besonderen Gesetzes (§ 43 Abs. 1 Satz 1) nicht durchgesetzt werden kann, also jeweils keine Wehrdienstpflicht gegenüber der Bundesrepublik Deutschland besteht.

Artikel 4 bezieht ausdrücklich die Erfüllung der Wehrpflicht durch zivile Dienste und die nach dem jeweiligen nationalen Recht gewährten Befreiungen von der Erfüllung der Wehrpflicht in die gegenseitige Anerkennung ein und gewährleistet damit umfassenden Schutz.

Artikel 5 regelt die Heranziehbarkeit gedienter Wehrpflichtiger zu weiteren Diensten (Wehrübungen) entsprechend dem Grundsatz des Artikels 2.

Artikel 6 stellt klar, daß das Staatsangehörigkeitsrecht nicht Gegenstand des Abkommens ist.

Artikel 7 trägt dem Erfordernis der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften (Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) Rechnung. Dementsprechend war der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens in Absatz 2 zu bestimmen. Absatz 3 läßt jedem Vertragsstaat die Möglichkeit, das Abkommen in angemessener Frist zu kündigen.

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. September 1985
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Argentinien über die Wehrpflicht von Doppelstaatern

Der Bundesrat hat in seiner 568. Sitzung am 26. September 1986 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.